

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/2 10b585/79, 50b157/03d, 50b179/17k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.05.1979

Norm

WEG 1975 §1 Abs3 WEG 1975 §3 Abs2

WEG 1975 §26 Abs2

Rechtssatz

Wurde auf Antrag der Wohnungseigentümer und WEB in einem Nutzwertfestsetzungsverfahren ein zuvor als allgemeiner Teil der Liegenschaft gewidmeter Teil als Zubehör einem Wohnungseigentumsobjekt zugeschlagen, so liegt darin, daß diese antragsgemäße Entscheidung unangefochten rechtskräftig wurde, eine Zustimmung zur nunmehr ausschließlichen Nutzung und ein Verzicht auf die ursprüngliche Widmung dieses Teiles der Liegenschaft.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 585/79

Entscheidungstext OGH 02.05.1979 1 Ob 585/79

• 5 Ob 157/03d Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 157/03d

• 5 Ob 179/17k

Vgl auch

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 179/17k Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0082893

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$